

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München
(Kostensatzung)
vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.2.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 554)** und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136)** folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 24. Juni 1971 (MüABl. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2000 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 **erhält** folgende Fassung:

„Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Gebühr gemäss Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz **erhoben**.“

2. Das Kommunale Kostenverzeichnis - Anlage zur Kostensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich erhält folgende Fassung:

Kommunales Kostenverzeichnis Anlage zur Kostensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich			
Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		ALLGEMEINE VERWALTUNG	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 1-9 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	001	Beglaubigung von a) Unterschriften und Handzeichen b) Abschriften, Fotokopien und dergleichen	5-60 € 0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erhebung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens

			5 €.
		Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Beglaubigungsstelle selbst hergestellt hat, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 5 € zu erheben. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 5 € zu erheben. Neben der Beglaubigungsgebühr werden Schreibauslagen erhoben (§ 3 Abs. 2 der Kostensatzung, Art. 10 KG). Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergl. gleichzeitig beantragt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden.	
	002	Bescheinigungen: a) Bescheinigung zur Überführung von Umzugsgut in das Ausland (Übersiedlungsatteste) b) sonstige Bescheinigungen aller Art	1 v.H. des Wertes des Umzugsgutes, höchstens 25 € 5-75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akte oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte und Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: a) Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde b) Fristverlängerung in anderen Fällen	1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 2 € 2-25 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 € je angefangene Seite, mindestens 5 €

	006	Niederschriften	3-25 € für jede angefangene Stunde
	007	Androhung von Verwaltungszwang Anwendung der Ersatzvornahme	10-250 € 20-1000 €
1		ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	
12		Öffentliche Ordnung	
120		Vollzug des Landesstraf- u. Verordnungsgesetzes im eigenen Wirkungsbereich (Amtshandlungen zum Vollzug des LStVG und der Gemeindeverordnungen auf LStVG-Grundlage, soweit nicht in den folgenden Tarifgruppen Sonderregelungen getroffen sind)	
	1200	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung	15-1250 €
	1201	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15-750 €
	1202	Sonstige Anordnungen, auch Ersatzvornahmen	15-750 €
126		Vergnügungen	
	1260	Anordnungen nach Art. 19 Abs. 5 bzw. Art. 23 Abs. 1 LStVG a) für eine einzelne Vergnügungsveranstaltung b) für regelmäßig wiederkehrende bzw. mehrtägige Vergnügungsveranstaltungen	15-1000 € 30-1250 €
	1261	Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG a) wegen Fristversäumnis b) für eine motorsportliche Veranstaltung, eine Veranstaltung mit fliegenden Bauten oder eine Veranstaltung, bei der mehr als 1000 Besucher vorgesehen oder zu erwarten sind	15-750€ 30-1250 €
	1262	Versagung oder Rücknahme einer Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 4 LStVG	von der Hälfte bis zur vollen Erlaubnisgebühr
128		Feuerbeschau	
	1280	Allgemeine Feuerbeschau nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der VO über die Feuerbeschau – FBV – vom 05.06.1999 (GVBl. S. 270)	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i. Verb. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	1281	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i. Verb. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	1282	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln nach § 6 FBV	15 – 1000 €
129		Nummerierung der Gebäude und Grundstücke	
	1290	Erteilung von Hausnummerbescheiden (§ 3 Straßennamen- und Hausnummernsatzung) a) wenn ein Anwesen von Amts wegen unnummeriert wird b) bei Neuerteilung einer Hausnummer c) Wiedererteilung einer Hausnummer d) Einziehung einer Hausnummer	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i. Verb. mit Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG 25-150 € 25 – 100 € 25 – 100 €
	1291	Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs. 2 der Straßennamen- und Hausnummernsatzung	je Anweisung 38 €, höchstens jedoch je Bescheid 100 €

	1292	Verfolgung nicht ordnungsgemäßer Beschilderung a) erstmalige Aufforderung zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung b) Erinnerungsschreiben zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung	kostenfrei 75 €
		SOZIALE ANGELEGENHEITEN	
		Für alle Amtshandlungen zum Vollzug der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegspferfürsorge werden keine Kosten erhoben.	
6		BAU- UND WOHNUNGSWESEN	
		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10-25 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG
	614	Erteilung der Genehmigung nach § 172 BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	2,5 v. T. der Baukosten der Änderungsmaßnahme, wobei die Baukosten auf volle 500 € aufzurunden sind: mindestens 15 € höchstens 1000 €
		Können der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden. Bei Förderung der Baumaßnahmen mit öffentlichen Mitteln (§ 6 II. WoBauG) oder bei Anerkennung als steuerbegünstigt (§ 82 II. WoBauG)	15-1000 € 50 v. H. der Genehmigungsgebühr; mindestens 15 €
		Bestätigung, dass keine Genehmigung erforderlich ist (Negativattest)	15 €
	615	Wohnungsbau	kostenfrei gem. Tarif-Nr. 42, Tarif-Stelle 4 des Kostenverzeichnisses (VO vom 18.7.1995, GVBI S. 454, ber. S. 816, zuletzt geändert durch VO vom 18.4.1999, GVBI S. 149)
	6151	Erteilung von Bewilligungsbescheiden für Bau-darlehen aus Gemeindemitteln	kostenfrei, s. 615
	6152	Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen, die unmittelbar an den begünstigten Personenkreis ausgereicht werden	kostenfrei, s. 615
	6153	Gewährung von Zinszuschüssen aus Gemeinde-mitteln	kostenfrei, s. 615

	6154	Gewährung von Mietzuschüssen aus Gemeinde-mitteln	kostenfrei, s.615
63		Wohnungsaufsicht	
	630	Hinweise zur Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 6, 7 und 8 WoAufG)	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i. Verb. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	631	Verfügung zur Beseitigung von Missständen (Art. 3,4, 5, 6 und 8 WoAufO)	200-2500 €
	632	Ersatzvornahme im Rahmen der Wohnungsaufsicht	200-2500 €
64	640	Wohnungsbau	
	6400	Erteilung von Bewilligungsbescheiden für Bau-darlehen aus Gemeindemitteln	kostenfrei gem. Tarif-Nr. 42, Tarif-Stelle 4 des Kostenverzeichnisses (VO vom 18.7.1995, GVBI S. 454, ber. S. 816, zuletzt geändert durch VO vom 18.4.1999, GVBI S. 149)
	6401	Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen, die unmittelbar an den begünstigten Personenkreis ausgereicht werden	kostenfrei s. 6400
	6402	Gewährung von Zinszuschüssen aus Gemeinde-mitteln	kostenfrei s. 6400
	6403	Gewährung von Mietzuschüssen aus Gemeinde-mitteln	kostenfrei s. 6400
65		Straßen, Wege, Brücken und sonstiger Tiefbau	
	650	Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeinde- und Kreisstraßen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG i. V. mit § 3 Verwaltungsanordnung vom 16. Dezember 1983) wie z. B. für den Straßenhandel, die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen auf oder über dem Straßengrund sowie Amtshandlungen zum Vollzug der Grünanlagensatzung	3-50€
		Formblattbescheide pro Vorrichtung	
		Sammelbescheide (Vielzahl) gleicher Vorrichtungen eines Antragstellers:	
		10-19 Vorrichtungen	30 €
		20-39 Vorrichtungen	45 €
		40-79 Vorrichtungen	75 €
		ab 80 Vorrichtungen	120 €
		Bescheide, die einzeln auszufertigen sind und denen eine über das normale Maß hinausgehende Verwaltungsarbeit vorausgeht, z. B. Baustellenbescheide mit technischen Auflagen	10-250 €
	651	Bescheid über die Umlegung des Aufwandes aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 BayStrWG)	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i. Verb. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	652	Beseitigungs- und Unterlassungsanordnungen, Androhung von Verwaltungszwang im Vollzug des BayStrWG, insbesondere Anordnungen nach Art. 18 a Abs. 1 BayStrWG	2-250 €
	653	Ersatzvornahme im Vollzug des BayStrWG, insbesondere nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	20-1000 €
66		Telekommunikation	
	660	Bearbeitung von Anträgen (inklusive Trassenauskunft) auf Zulassung nach § 50 Telekommunikationsgesetz und Abnahme der Wiederherstellung nach Leitungseinlegungen	
		a) bei Kleinmaßnahmen (unter 100 m ² oder 100 m	50 €

		Grabenlänge)	
		b) sonst	200 €
7		ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	
70		Entwässerung und Reinigung des Stadtgebiets	
	700	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	2-500 €
701		Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif- Nr. 700*)	2-250 €
702		Entwässerung	
	7020	Befreiung vom Anschlusszwang (§ 9 Entwässerungssatzung)	25-250 €
	70210	Genehmigung der Einleitung gewerblicher, industrieller, radioaktiver und ähnlicher nichthäuslicher Abwässer (ohne Leichtflüssigkeiten) mit technisch aufwendiger Abwasserbehandlung, z. B. Neutralisations-, Fällungs-, Spaltanlagen (§ 16 Abs. 6, § 24 Abs.1 f Entwässerungssatzung)	5 v. T. der Baukosten**), mindestens 205 €
	70211	Genehmigung der Einleitung gewerblicher, industrieller und ähnlicher nichthäuslicher Abwässer (ohne radioaktive Stoffe) mit technisch einfacher Vorkehrung zum Rückhalten schädlicher Stoffe (z.B. Neutralisationsbehälter, u.ä.), sonstige Ausnahmen vom Verbot des Einleitens (§ 16 Abs. 5 und 6, § 24 Abs. 1 f. Entwässerungssatzung)	40 – 300 €
	70213	Widerruf, Einschränkung und Änderung von Einleitungsgenehmigungen sowie Änderungen genehmigter Abwasserbehandlungsanlagen (§ 16 Abs. 7, § 24 Abs. 1f Entwässerungssatzung)	40-300 €
	70220	Genehmigung der Herstellung, Änderung und des Betriebs von Privatkanälen (§ § 19 und 24 Abs. 1 d Entwässerungssatzung)	5 v. T. der Baukosten, **) mindestens 102 €
	70221	Genehmigung der Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Anschluss an städt. Kanal oder Privatkanal, von Grundleitungen über mehrere Grundstücke (§ § 23 und 24 Abs. 1 a-c Entwässerungssatzung) Die Mindestgebühr beträgt a) beim Anschluss bestehender Anlagen mit vorläufigen Abwasserbeseitigungsanlagen, Änderungen angeschlossener Anlagen b) bei Neubauten auch auf bereits angeschlossenen Grundstücken	5 v. T. der Baukosten **) 67 € 108 €
	70222	Genehmigung von Abweichungen - Tekturen (§ 24 Abs. 1 a-d, § 25 Abs. 8 Entwässerungssatzung)	½ der Genehmigungs- gebühr, mindestens 67 €
	70230	Ausnahmen von der Durchführung des Anschlusses (§ 11 Entwässerungssatzung) a) wenn Dienstbarkeiten oder Notleitungsrechte erforderlich sind b) sonst	46 € kostenfrei

* *) Für die Berechnung der Baukosten gelten die Richtlinien des Staatlichen Kostenverzeichnisses vom 18.7.1995 (GVBl. S. 454)

	70231	Schriftliche Beanstandung von Entwässerungsplänen, die nicht den Bestimmungen der Entwässerungssatzung entsprechen	30-150€
	70240	Anmeldenederschrift für Entwässerungsarbeiten (§ 27 Abs. 1 Entwässerungssatzung), je Bauabschnitt der Entwässerungsanlage	8 €
	70241	Überwachung entwässerungstechnischer Bau- maßnahmen für Grundstücksentwässerungsanlagen , Überwachung des Einbaus von Anlagen zur Abscheidung oder Behandlung nichthäuslicher Abwässer sowie von Privatkanälen (§ 28 Entwässerungssatzung) a) ohne Beanstandung b) Erstmalige oder wiederholte schriftliche Beanstandung einer nicht der Entwässerungs- satzung entsprechenden Bauausführung c) Erneute Ortsbesichtigung wegen Versäumnis eines vereinbarten Ortstermins durch den Unternehmer d) Ortsbesichtigung auf Antrag	kostenfrei 30-250 € 30-150 € 30-150 €
	70250	Ausstellen des Technischen Formblatts für die Anfertigung von Entwässerungsplänen (§ 26 Abs. 1 Entwässerungssatzung) a) wenn der Anschlusskanal im Zusammenhang mit dem Neubau eines städt. Kanals für den Anschluss eines bebauten Grundstückes hergestellt wird (§ 12 Entwässerungssatzung) je Anschluss b) wenn der Anschlusskanal an einen bestehenden städtischen Kanal angeschlossen wird (§ 12 Entwässerungssatzung), je Anschluss c) wenn der Anschlusskanal bereits besteht und keine Höhenangaben über die Anschlussstelle erforderlich sind, je Anschluss	18 € 41 € 18 €
	70251	Abstecken von Einlassstücken und der Kanalachse für Anschlusskanäle (§ 27 Abs. 3 Entwässerungs- satzung), je Anschluss	92 €
	70252	Abstecken der Kanalachse für Privatkanäle (§ 27 Abs. 3 Entwässerungssatzung) für die erste Stunde für jede weitere angefangene Stunde	110 € 26 €
	70260	Anordnung für den Einzelfall (§ 36 Entwässerungs- satzung)	35-500 €
	70261	Androhung und Durchführung von Verwaltungszwang a) Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird b) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32 und 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34 und 35 VwZVG)	35-400 € 35-1000 €
	70262	Verlängerung von Fristen, die nicht durch Verwaltungsakt gesetzt wurden	kostenfrei
	70270	Kostenbefreiung für zur Übernahme vorgesehener Privatkanäle Für Privatkanäle, die sofort nach ihrer Herstellung von der Stadt übernommen werden, sind sämtliche erforderlichen Amtshandlungen kostenfrei	kostenfrei
703		Straßenreinigung	
	7030	Bescheid für Erstattung von Reinigungskosten (Art. 16	5-25 €

		BayStrWG)	
	7031	Beanstandungen, Einzelanordnungen, Ersatzvornahme	2-250 €
704		Müllbeseitigung	
	7040	Befreiungen und Genehmigungen aufgrund der städtischen Abfallsatzungen	10-100 €
	7041	Beanstandungen, Einzelanordnungen, Ersatzvornahmen aufgrund der städtischen Abfallsatzungen	10-1000 €
	7042	Bearbeitungsgebühren für vereinfachte Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise nach der Nachweisverordnung (Nachweis V)	15-70 €
	7043	Bearbeitungsgebühren für Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise nach der Nachweisverordnung (Nachweis V)	25-80 €
72		Einrichtungen der Lebensmittelversorgung und Marktwesen	
721		Märkte (Großmarkthalle, Viktualienmarkt; Lebensmittelmärkte am Elisabethplatz, am Wiener Platz und in Pasing an der Bäckerstraße)	
	7210	Erteilung der Zuweisung zur Benützung von Verkaufsständen, Plätzen oder Räumen einschließlich Lagervorrichtungen und sonstiger Verkaufsanlagen (§§ 3 Abs. 1 GroßmarkthallenS und LebensmittelmarktS)	1/12 - 12/12 der jeweiligen Jahresbenützungsgebühr, höchstens 25.000 € bei der Großmarkthallensatzung, höchstens 10.000 € bei der Lebensmittelmarktsetzung
	7211	Erteilung der Zuweisung zur zeitlich beschränkten Benützung (für höchstens 6 Monate) von Objekten bzw. Anlagen der Tarif-Nr. 7210 Ausgenommen von der Gebührenerhebung sind die Zuweisungen für jeweils einen Tag gegen Tagesgebühr gemäß Abschnitt B der Großmarkthallen-GebührenS und Abschnitt C Lebensmittelmarkt-GebührenS	5-250 €
	7212	Umschreibung der Zuweisung (§§ 3 Abs. 3 GroßmarkthallenS und LebensmittelmarktS)	wie Tarif-Nr. 7210
	7213	Widerruf der Zuweisung (§§ 3 Abs. 3 und 4 GroßmarkthallenS und LebensmittelmarktS)	5-250 €
	7214	Zulassung als Frachtagentur o.ä. bzw. als Fuhrunternehmer (§ 6 Abs. 1 Buchstabe c GroßmarkthallenS)	1/12 bis 12/12 der jeweiligen Jahresbenützungsgebühr
	7215	Verlängerung bzw. Umschreibung der in Tarif-Nr. 7214 genannten Zulassungen (§ 6 Abs. 2 GroßmarkthallenS)	wie Tarif-Nr. 7214
	7216	Nachträgliche Zulassung von Ausnahmen bzw. Festlegung von Beschränkungen beim Warensortiment (§§ 7 Abs. 2 LebensmittelmarktS)	5-500 €
	7217	Marktausschluss (§ 15 GroßmarkthallenS; § 12 LebensmittelmarktS)	25-500 €
	7218	Anordnung für den Einzelfall und Weisungen im Vollzug der Satzung (§ 17 GroßmarkthallenS, § 14 LebensmittelmarktS)	5-500 €
726		Schlacht- und Viehhof	
	7260	Erteilung der Erlaubnis zur gewerblichen Betätigung	50-15.000 €

		ggf. i. V. mit der Zuweisung von Räumen und Plätzen (§ 6 Abs. 1 ggf. i. V. mit Abs. 3 Schlacht- und ViehhofS)	
	7261	Umschreibung der Erlaubnis (§ 6 Abs. 4 Schlacht- und ViehhofS)	wie Tarif-Nr. 7260
	7262	Widerruf der Erlaubnis (§ 7 Abs. 3 und 4 Schlacht- und ViehhofS)	5-250 €
	7263	Ersetzung der Zuweisung durch eine anderweitige Zuweisung (§ 7 Abs. 5 Schlacht- und ViehhofS)	5-5.000 €
	7264	Anordnung für den Einzelfall und Weisung im Vollzug der Satzung (§ 3 i. V. mit § 9 Schlacht- und ViehhofS)	5-500 €
	7265	Ausschluss (§ 20 Schlacht- und ViehhofS)	25-500 €
727		Wohnwagenplatz Burmesterstraße	
	7271	Erteilung der Erlaubnis (§ 5 Abs. 1 Wohnwagen-Dauerstandplatz-Benützungssatzung)	gebührenfrei
	7272	Nachträgliche Auflagen, Versagen oder Rücknahme der Erlaubnis (§§ 7,8,9 Wohnwagen-Dauerstandplatz-BenützungS)	gebührenfrei
728		Wohnwagenstandplatz für Durchreisende Ludwigsfelder Straße	
	7281	Zuweisung eines Standplatzes (§ 3 Benützungssatzung für Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	gebührenfrei
	7282	Widerruf der Zuweisung (§ 4 Abs. 2 Benützungszwang für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	10-100 €
	7283	Bescheide wegen Verstöße gegen die Platzordnung (§§ 5,6,7 ,8, 9 und 11 Benützungssatzung für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	10-100 €
	7284	Benützungsanordnung für den Einzelfall (§ 10 Benützungssatzung für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	3-100 €
73		Bestattungswesen (Friedhofswesen)	
732		Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Mausoleen, Grüften und zur Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen	
	7320	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern (§ 29, Abs. 1 Satz 1 der Friedhofssatzung) a) auf Grabplätzen für Erdbestattungen in • Reihen, Hecken- und Mauergräber • Anlagen- und Waldgräber • Grabplätze im Forum b) auf Urnenplätzen in • den Reihen • Anlagen- u. (erweiterte) Waldgräber c) Auf Grüften • Bis 2 Zellen • Mit 3 und 6 Zellen • Mit 7 und mehr Zellen d) Abnahmegebühr für Grabdenkmäler	58 € 114 € 568 € 34 € 114 € 114 € 341 € 455 € 12 €
	7321	Genehmigung Zur Errichtung oder Veränderung von Mausoleen und Grüften (§ 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung) a) Mausoleen b) Grüfte Ohne Rücksicht auf die Zahl der Zellen	568 € Grundgebühr 46 €; Grundgebühr Zu den Gebühren nach a) u. b) wird

			ein Zuschlag i.H. v. 10 % der gesamten Herstellungs- bzw. Änderungskosten erhoben
	7322	<p>Genehmigung zur Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen auf und an Gräbern und Grüften (§ 29 Abs. 3 Satz 1 der Friedhofssatzung)</p> <p>Zu Tarif-Nr. 7320,7321,7322:</p> <p>Bei geringfügigen Änderungen an Grabmälern sowie an Mausoleen und Grüften und der Ausführung sonst. Baulicher Anlagen geringfügigen Umfangs, können die unter Tarif 7320, 7321, 7322 aufgeführten Gebühren entsprechend dem Verwaltungsaufwand bis zu einer Mindestgebühr von 5 € ermäßigt werden. Bei wesentlichen Änderungen wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt.</p>	Wie Tarif-Nr. 7320 u. 7321
	7323	Genehmigung von Überurnen (§ 29 Abs. 3 Satz 1 der Friedhofssatzung)	34 € je Urne
733		Genehmigungsgebühren für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten in Friedhöfen	
	7330	<p>Bewilligungsschein einschl. Vignette (fahrzeugbezogene Einfahrtserlaubnis) für Steinmetze, Stein- und Holzbildhauer, Kunstschlosser, Fachgärtner und für Fachleute, die Grabmale gewerbsmäßig beschriften oder reinigen (§ 7 Abs. 2 Buchst. a-c der Friedhofssatzung)</p> <p>Zusatzbewilligungsschein einschl. Vignette (§ 7 Abs. 2 Buchst. a-c der Friedhofssatzung)</p>	<p>51 – 614 €</p> <p>26 € jährlich</p>
	7331	<p>Bewilligungsschein für Personen, die gewerbsmäßig Gräber gießen und von Unkraut freihalten, mit der Auflage, dass sie sich auf diese Tätigkeit beschränken (ohne Vignette)</p> <p>Bewilligungsschein einschl. Vignette (fahrzeugbezogene Einfahrtserlaubnis) (§ 7 Abs. 2 Buchst. d der Friedhofssatzung)</p> <p>Zusatzbewilligungsschein einschl. Vignette (§ 7 Abs. 2 Buchst. d der Friedhofssatzung)</p>	<p>gebührenfrei</p> <p>51-614 € jährlich</p> <p>26 € jährlich</p>
74		Münchner Stadtbibliothek	
741		Ausstellung bzw. Erneuerung eines Bibliotheksausweises	
	7410	Normaltarif	13 € jährlich 4 € vierteljährlich
	7411	Auszubildende, Schüler und Schülerinnen, Studenten und Studentinnen, Senioren und Seniorinnen (Damen ab 60, Herren ab 65 Jahren); Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen, Grundwehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, Sozialrentner und Sozialrentnerinnen, Pensionisten und Pensionistinnen	7 € jährlich 2 € vierteljährlich
Die Tarif-Nm. 7410 und 7411 finden keine Anwendung auf die Tarif-Nm. 7412 und 7413			
	7412	Benutzer und Benutzerinnen der Lesesäle, des mobilen Bücherdienstes, der Krankenhaus- und Altenheimbibliotheken und der Fahrbibliotheken für	kostenfrei

		Erwachsene	
	7413	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	kostenfrei
742	7420	Ausschluss von der Benutzung der Münchner Stadtbibliothek (§ 13 der Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Landeshauptstadt München)	25 €
9		FINANZEN UND STEUERN	
90		Finanz- und Steuerverwaltung	
901	9011	Rechtsbehelfsverfahren	
		Die Gebühr richtet sich nach Art. 9 des Kostengesetzes.	siehe Art. 9 KG
902		Kassenverwaltung	
	9020	Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Beträge	5-150 €
	9022	Erstellung von Kontoauszügen und Bescheinigungen beim Kassen - und Steueramt	10-150 €
	9023	Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur a) Erlangung öffentlicher Aufträge, Erteilung von Konzessionen oder Konzessionsverlängerung, Einbürgerung, Namensänderung, Verbringung von Umzugs- und Heiratsgut in das Ausland, Kreditaufnahme bei Banken, Eröffnung von Bankkonten u.ä. b) Ausstellung eines Passes, einer Passverlängerung für Ausländer und Staatenlose, Ausstellung eines Seemannsbuches	10 € gebührenfrei
	9024	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Art. 23-28 und Art. 41 VwZVG)	

90240	<p>Pfändung von beweglichen Sachen von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können und von Postspareinlagen (Art. 26 Abs. 3-7 VwZVG, §§ 803-812,831 ZPO)</p> <p>Die Gebühr bemisst sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge (Gesamtbetrag der Hauptforderung einschl. verwirkter Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen, Mahngebühren, ggf. Rechtsbehelfskosten); die durch die Pfändung selbst entstehenden Kosten sind nicht mitzurechnen. Bei der Vollstreckung mehrerer Ausstandsverzeichnisse fällt nur eine Gebühr aus dem Gesamtbetrag aller Ausstandsverzeichnisse an.</p> <p>Die Höhe der Vollstreckungsgebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (GvKostG). Es wird grundsätzlich die volle Gebühr erhoben.</p> <p>Für die Befreiung oder Ermäßigung von Vollstreckungsgebühren sind die §§ 8 Abs. 2, 17 Abs. 4 und 20 des GvKostG entsprechend anzuwenden.</p> <p>Die Gebühr ist fällig, sobald der Vollstreckungsbeamte den rückständigen Betrag beim Schuldner eingezogen oder bewegliche Sachen bzw. Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, gepfändet hat oder zu pfänden versucht hat (Einziehung im Zwangsverfahren, Pfändung beweglicher Sachen, fruchtlose Pfändung).</p> <p>Mit der Gebühr sind alle mit dem Vollstreckungsauftrag anfallenden Amtshandlungen abgegolten (Pauschgebühr).</p>	Siehe Gebührentabelle zu § 13 Abs.1 GvKostG
90241	<p>Pfändung von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 5 und 7 VwZVG, §§ 828-830a, 832-845, 850-852 ZPO)</p> <p>Die Vollstreckungsgebühr beträgt</p> <p>Die Gebühr ist fällig, sobald die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde den Beschluss, durch den eine Forderung des Schuldners gepfändet wird, dem Drittschuldner zugestellt hat.</p>	15-50 €
90242	<p>Verwendung (Versteigerung, Freihandverkauf oder andere Verwertung von beweglichen Sachen und von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind.</p> <p>Die Gebühr bemisst sich nach dem Versteigerung- oder Verwertungserlös, übersteigt der Erlös die Summe der zu vollstreckenden Beträge, ist dies maßgebend.</p> <p>Die Verwertungsgebühr beträgt</p>	Das Zweieinhalbfache der Gebühr für die Vollstreckung gem. Nr. 9024
90243	<p>Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung (Art. 21 VwZVG)</p> <p>a) bei Geldansprüchen</p>	½ Vollstreck.- Gebühr gem.

			Tarif-Nr. 9024, jedoch mindestens 10 €
		b) bei sonstigen Ansprüchen	13-200 €
	90250	Androhung von Zwangsmitteln	13-150 €
	90251	Anwendung von Zwangsmitteln (Art. 32, 34 und 35 VwZVG)	50-2500 €
	9026	<p>Auslagen</p> <p>Neben den in § 3 der Kostensatzung aufgeführten Auslagen werden zusätzlich erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entschädigung der zum Öffnen von Türen oder Behältnissen sowie zur Durchsuchung von Vollstreckungsschuldnern zugezogenen Personen und die diesen Personen bei der Durchführung des ihnen erteilten Auftrages entstehenden zusätzlichen Sach- und Barauslagen. 2. <ol style="list-style-type: none"> a) Aufwendungen für den Transport, die Verwaltung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen. b) Aufwendungen für die Aberntung gepfändeter Früchte. c) Aufwendungen für die Verwahrung, Fütterung und Pflege gepfändeter Tiere 3. Aufwendungen, die auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind. 4. Wegegelder der Vollziehungsbeamten (Pauschbeträge). 	10 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.